

Vollstreckbare Ausfertigung

**Amtsgericht Osnabrück**

Geschäfts-Nr.:  
43 O 190/08 (8)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die  
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben



Verkündet am:  
30.09.2008

Lammering, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin/beamter der  
Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes  
Urteil**

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Ochsendorf pp.,  
Grelckstr. 36, 22529 Hamburg,  
Geschäftszeichen: 1642/08/20/JL

gegen

HUK Coburg Haftpflicht-Unterstützungskasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a.G. vdd.  
Vorstandssprecher Rolf-Peter Hoenen, Bahnhofplatz 1, 96444 Coburg,  
Geschäftszeichen: 08-11-530/003559-K-00-S302BT

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Held pp., Welle 8, 33602 Bielefeld,  
Geschäftszeichen: 411/08FH06-Br

hat das Amtsgericht Osnabrück auf die mündliche Verhandlung vom 19.09.2008 durch die  
Richterin am Amtsgericht Dr. Plorin

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 206,79 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.02.2008 zu zahlen.
2. Dem Kläger werden die durch die Anrufung des unzuständigen Gerichts entstandenen Mehrkosten auferlegt.  
Die übrigen Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Dem Kl.-V zugestellt am ..... 30.09.2008 .....  
Dem Bekl.-V. zugestellt am .....

als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle



## Tatbestand

Von der Darstellung eines Tatbestandes wird gem. § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Erstattung weiterer Mietwagenkosten in Höhe von 206,79 € aus den §§ 7, 17 StVG i.V.m. § 3 Nr. 1 PflVG. Die Beklagte haftet unstreitig für den Schaden, der dem Kläger durch den Verkehrsunfall vom 16.01.2008 entstanden ist. Hierbei ist die Beklagte dem Kläger zum Ersatz der ihm entstandenen Mietwagenkosten in voller Höhe verpflichtet.

Der Kläger ist aktivlegitimiert. Zwar hat der Kläger seine Schadensersatzansprüche betreffend die Kosten für ein Ersatzfahrzeug gegen die Beklagte an die Firma Heinz Viere aus Georgsmarienhütte abgetreten. Die Forderungsabtretung ist aber, wie zwischen dem Kläger und der Firma Heinz Viere vereinbart, dadurch entfallen, dass sich die abgetretene Forderung nicht oder nicht in voller Höhe hat realisieren lassen.

Der Kläger hat trotz des telefonischen Hinweises der Beklagten auf die Anmietungsmöglichkeit eines Ersatzfahrzeugs zu einem Preis von 28,00 € netto pro Tag durch die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs über die Firma Heinz Viere nicht gegen die ihm obliegende Schadensminderungspflicht verstoßen.

Es kann hier dahinstehen, ob ein unaufgeforderter Anruf im Mobilfunknetz unmittelbar nach dem Unfall überhaupt wirksam und geeignet ist, den Geschädigten auf bestehende Schadensminderungsmöglichkeiten hinzuweisen. Problematisch erscheint, ob in einem kurzen Handytelefonat sichergestellt werden kann, dass der Geschädigte den Inhalt des Hinweises zutreffend erfasst und würdigt. Dies gilt insbesondere, wenn der Anruf, wie vorliegend, unmittelbar nach einem Verkehrsunfall erfolgt.

Entscheidend ist vorliegend, dass nach der Vernehmung des Zeugen Beier zur Überzeugung des Gerichts feststeht, dass die Beklagte über ihren Sachbearbeiter in dem Telefonat nicht auf einen frei zugänglichen Tarif, sondern auf einen Sondertarif, den sie mit bestimmten Mietwagenunternehmen ausgehandelt hat, verwiesen hat. Der Geschädigte ist aber nicht verpflichtet, ein Mietfahrzeug über die gegnerische Haftpflichtversicherung anzumieten. Er hat grundsätzlich die freie Wahlmöglichkeit. Diese würde unzulässig eingeschränkt, wenn er sich auf nicht frei zugängliche Sondertarife verweisen lassen müsste. Falls sich die dem

Geschädigten frei zugänglichen Mietwagenunternehmen nicht auf den von der Beklagten genannten Preis einließen, hätte dies zur Folge, dass der Geschädigte gezwungen würde, ein Ersatzfahrzeug über die gegnerische Haftpflichtversicherung anzumieten.

Der Kläger hat das Mietfahrzeug zu einem Tarif angemietet, der durchaus noch angemessen erscheint. Die Bestimmung des Normaltarifs kann nach höchstrichterlicher Rechtsprechung auf Basis der Schwackeliste (Automietpreisspiegel) erfolgen und hält sich im Rahmen des tatrichterlichen Ermessens nach § 287 ZPO. Nach einer Abrechnung nach Modus im Postleitzahlengebiet 491 in der Klasse 2 können für drei Tage nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel 2007 266,36 € berechnet werden. Dem entspricht im vorliegenden Fall der von der Firma Viere abgerechnete Mietwagenpreis von 257,91 €. Die Beklagte hat keine hinreichend konkreten auf den vorliegenden Einzelfall bezogenen Einwendungen hiergegen erhoben. Das vorgelegte Vergleichsangebot der Firma Sixt ist bereits deshalb ungeeignet, da es sich auf einen zweisitzigen Smart Kleinwagen bezieht, der Kläger aber Anspruch auf ein viersitziges Ersatzfahrzeug hat. Weitere konkrete, frei zugängliche Vergleichsangebote hat die Beklagte nicht vorgelegt.

Der Zinsanspruch folgt aus den §§ 286, 288 Abs. 1 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 91, 281 Abs. 3 Satz 2, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Der Streitwert wird auf bis zu 300,00 € festgesetzt.

Dr. Florin  
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

Osnabrück, 01.10.08

als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

Vorstehende Ausfertigung wird d. Kläg. zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt. Eine Ausfertigung ist d. Bekl., z. H. Rechtsanwälte Held pp. am 06.10.08 zugestellt worden.

Osnabrück,

Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle